26.4.2024 - Entscheidungen Pressemitteilungen

Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 25.4.2024 – 5 C 3.23

Das *Bundesverwaltungsgericht* hatte in einem Fall zu entscheiden, in dem die Eltern eines Kindes zu Beginn und während einer Jugendhilfeleistung ihren jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt in **Bezirken verschiedener Jugendhilfeträger** hatten und **beide Eltern das Personensorgerecht verloren** haben. Die örtliche Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers, so das *BVerwG* (Az.: BVerwG 5 C 3.23), richtet sich in diesem Fall nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind vor Beginn der Hilfeleistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Eltern wurde das Sorgerecht entzogen

Der Kläger, ein hessischer Landkreis, begehrt von der beklagten nordrhein-westfälischen Stadt die **Erstattung von Jugendhilfekosten** in Höhe von etwa 330.000 €. Die Eltern des 2008 geborenen Kindes lebten seit 2012 getrennt. Das Kind verblieb beim Vater im Zuständigkeitsbezirk der beklagten Stadt. 2014 zog die Mutter in den Zuständigkeitsbereich des Klägers um. Nachdem das Familiengericht im Sommer 2017 dem Kindesvater die **elterliche Sorge entzogen** hatte, nahm das Jugendamt der Beklagten das Kind in Obhut und erbrachte Jugendhilfeleistungen in Form der Heimerziehung. Der Kläger übernahm den Hilfefall in seine Zuständigkeit, weil die zu diesem Zeitpunkt allein sorgeberechtigte Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Zuständigkeitsbereich hatte.

Nachdem das Familiengericht im Mai 2018 auch der Mutter das Sorgerecht entzogen hatte, vertrat der Kläger gegenüber der Beklagten erfolglos die Auffassung, diese sei für den Hilfefall wieder zuständig geworden, weil die elterliche Sorge keinem Elternteil zustehe und das Kind vor Beginn der Jugendhilfeleistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt beim Vater gehabt habe, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Beklagten habe. Infolgedessen müsse die Beklagte die im Zeitraum von Mai 2018 bis Februar 2023 entstandenen **Jugendhilfekosten erstatten**. Das Verwaltungsgericht ist der Auffassung des Klägers gefolgt.

Gewöhnlicher Aufenthalt vor Beginn der Hilfeleistung zählt

Die hiergegen von der Beklagten mit Zustimmung des Klägers eingelegte Sprungrevision zum *Bundesverwaltungsgericht* blieb erfolglos. Die örtliche Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers richte sich in einem solchen Fall danach, wo derjenige Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bei dem das

Kind **vor Beginn der Hilfeleistung** zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 86 Abs. 3 i. V. mit Abs. 2 S. 2 SGBVIII), so das BVerwG in seiner Entscheidung.

Nicht anwendbar sei die Regelung, die eine statische Zuständigkeit des bisherigen örtlichen Trägers vorsieht (§ 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 SGBVIII). Diese Vorschrift regele zwar auch den Fall, dass keinem der Eltern die elterliche Sorge zusteht. Sie betreffe aber nur – wie sich im Wege der Auslegung ergebe – die in ihrem Satz 1 geregelten Fälle, in denen die Eltern nach Beginn der Jugendhilfeleistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründen. Nachdem der Gesetzgeber im Jahre 2013 die Zuständigkeitsnorm (§ 86 Abs. 5 S. 2 SGBVIII) **mit Wirkung zum 1.1.2014 geändert** und dort die Worte "in diesen Fällen“ eingefügt hat, nehme diese Regelung auch dann in vollem Umfang den vorhergehenden Satz 1 in Bezug, wenn keinem Elternteil das Sorgerecht zusteht. Die gegenteilige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 86 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 SGBVIII in der bis Ende 2013 geltenden Fassung, auf die sich die Beklagte beruft, sei auf die aktuelle Gesetzesfassung nicht übertragbar.

Haben die Elternteile bereits bei Beginn und während einer Jugendhilfeleistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte und verliert wie hier auch der zweite Elternteil die Personensorge für das Kind, richte sich die örtliche Zuständigkeit daher nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind vor Beginn der Hilfeleistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 86 Abs. 3 i. V. mit Abs. 2 S. 2 SGBVIII). In einem **ähnlich gelagerten Verfahren** des *Verwaltungsgerichts München* hat das *Bundesverwaltungsgericht* die vorgenannte Rechtsfrage ebenso entschieden, aber die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und die Sache zur weiteren Tatsachenaufklärung an diese zurückverwiesen.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 24/2024 vom 25.4.2024